



**ORTSRECHT  
DER  
GEMEINDE  
WESTENDORF**

**1. Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung  
über die öffentliche  
Entwässerungseinrichtung**

**(1. Änderung BGS-EWS)**

# 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Westendorf



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Westendorf folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Westendorf (BGS-EWS) vom 01.12.2017:

## § 1 Änderung § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.“

## § 2 Änderung § 5 Abs. 3

§ 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.“

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Westendorf, den 26.09.2019

**GEMEINDE WESTENDORF**

gezeichnet  
Steffen Richter  
Erster Bürgermeister

(Siegel)